

Zugewiesen hatte auch der infolge des erwähnten Bundesbeschlusses eingesetzte Ausschuss des Bundestags vom Senat einen Bericht über die Verhältnisse in Bremen eingefordert und gab nach Erstattung desselben dem Senat unter Billigung seines Standpunktes anheim, noch einen Versuch zum gütlichen Ausgleich zu machen. Der Senat kam dem nach; er stellte der Bürgerchaft die Konsequenzen vor und beantragte Auberäumung einer vertraulichen Sitzung darüber. Die Bürgerchaft erwiderte, sie wane auf vertrauliche Beratung und Beschlussfassung nicht eingehen.

Kunmehr trat der deutsche Bund in Aktion. Auf ausführlichen Bericht¹⁾ des Ausschusses beschloß die Bundesversammlung am 6. März 1852²⁾ die Intervention in der Bremischen Verfassungsangelegenheit und ersuchte zur Unterstützung des Senats die Königlich Hannoverische Regierung, einen höheren Staatsbeamten nach Bremen zu senden, ihm auch erforderlichenfalls eine angemessene Truppenmacht zur Verfügung zu stellen.

Letzteres war nicht erforderlich. Nachdem sich die Sachlage noch durch den Tod eines Senatsmitgliedes, die Weigerung des Senats, auf Grund des geltenden Wahlgesetzes eine Neuwahl vorzunehmen zu lassen, und die Erklärung der Bürgerchaft, daß sie die übrigbleibenden fünfzehn Senatsmitglieder nicht mehr als verfassungsmäßigen Senat anerkenne, zugespielt hatte, erklärte der Senat durch

¹⁾ Gedruckt als „Vortrag des in Folge des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 niedergesetzten Ausschusses über die Verfassungsangelegenheiten der freien Stadt Bremen“.

²⁾ Der Bundesbeschuß ist abgedruckt im Brem. Gesetzb. 1852 S. 5 f.; über die Verfassung besagt er:

„1. daß alle diejenigen Vorschriften der Verfassung . . . , welche der Senat dieser freien Stadt in seiner Mitteilung an die Bürgerchaft vom 27. September 1852 als solche bezeichnete, die nach Wabgabe der Bundesbeschlüsse vom 23. August 1851, §§ 120 und 121, beseitigt werden müßten, wirklich unter diese Kategorie zu rechnen sind, weil sie im Widerspruch mit den Bundesgesetzen stehen; dieselben sind daher, ebenso wie die zu ihrer Ausführung erlassenen Gesetze in Wegfall zu bringen.“

„Ob aber die Bestimmungen, welche der Senat in der gedachten Mitteilung an die Stelle der aufzuhebenden in Antrag gebracht hat, durchgängig genügen, um den Erfordernissen des Bundesbeschlusses vom 23. August zu entsprechen, und ob nicht noch einige weitere Veränderungen der Verfassung von 1849 vorzunehmen seien, darüber spricht sie sich zur Zeit nicht aus, behält sich aber ihre kompetenzmäßigen Rechte in dieser Beziehung vor.“